



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2655
VORLAGE

DER STAATSSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

18. Oktober 2022

Mein Aktenzeichen
0102-0001#2022/0178-1401
MB.0015

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
MB2-Landtag@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5365
06131 16-175365

Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Forsten vom 24. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 8) Krähenschäden in Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktion der FDP, Vorlage 18/2090

zugewillt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage ist in der Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Erwin Manz

1/4

Verkehrsanbindung

Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Sprechvermerk zu TOP 8) Krähenschäden in Rheinland-Pfalz, Antrag der Fraktion der FDP, Vorlage 18/2090, UmweltA vom 24.06.2022

In Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau können Schäden durch Rabenvögel auftreten. Verursacht werden diese Schäden in der Regel durch Rabenkrähen und Saatkrähen. Die Schäden sind saisonal bedingt und können kulturabhängig einzelbetrieblich Ausfälle verursachen, wie z. B. in Kirschenanlagen oder Aussaaten.

In einem aktuellen Fall verursachten Saatkrähen einen Schaden auf circa 100 Hektar landwirtschaftlicher Fläche, so dass eine Nachsaat erforderlich wurde. Während Rabenkrähen dem Jagdrecht unterliegen, wird dies von der Landwirtschaft auch immer wieder für Saatkrähen gefordert. Eine weitere Forderung ist den Schutzstatus der Saatkrähe aufzuheben. Dies vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Fragen in Bezug zu Saatkrähen wie folgt:

Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) gehört zu den heimischen Vogelarten, die ihre Verbreitung im Flachland unterhalb von 200 m Höhe hat. Sie hat ein weit gefächertes Nahrungsspektrum, das von tierischer Kost (z. B. Insekten, Mäuse) bis hin zu Früchten oder Getreide reicht. Die Saatkrähe ist ein Koloniebrüter, der oft in großen Bäumen in der Nähe von Gewässern brütet. Menschliche Siedlungen sucht dieser Vogel aufgrund der relativen Sicherheit vor Prädatoren auf. Die Saatkrähe ist ein hoch intelligenter Vogel. Viele Studien in den letzten Jahren haben die beeindruckenden kognitiven Fähigkeiten von Saatkrähen dokumentiert. Eine Saatkrähe kann beispielsweise sogar unterscheiden, ob ein Jäger einen Spazierstock oder ein Gewehr bei sich trägt.

Die Saatkrähe wurde seit Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland auch auf dem Gebiet von Rheinland-Pfalz intensiv bejagt. Am Anfang und in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts brachen die Bestände aufgrund eines hohen Bejagungsdrucks zusammen. Sie wurde dann Anfang der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts unter Schutz gestellt. Als europäische Vogelart gehören Saatkrähen nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu den besonders geschützten Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Dies bedeutet, dass diese Vogelart dem besonderen Artenschutz nach Bundesrecht unterliegt. Eine Abweichung hiervon ist für Rheinland-Pfalz nicht möglich.

Der Bestand der Saatkrähe ist im Rahmen natürlicher Schwankungen seit ungefähr zehn Jahren relativ stabil und hat den Ausgangszustand vor der Bejagung Ende des



19. Jahrhunderts wieder erreicht. Heute gehen wir von rund 10.000 Brutpaaren dieser Art aus.

Ihre größte Kolonie liegt westlich von Schornsheim in Rheinhessen und umfasst rund 740 Brutpaare. Weitere große Kolonien liegen bei Hohen Sülzen, Gau-Odernheim, Gundersheim, Prüm, Trier, im Wonnegau und Zweibrücken. Auch wenn es in Einzelfällen zu Problemen kommt, ist die Bestandssicherung dieser geschützten Vogelart als Erfolg des Artenschutzes zu sehen.

Eine Bejagung der Art ist derzeit rechtlich nicht möglich. Nach § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG können die Landesregierungen Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Bei der Festlegung von generellen Ausnahmen sind die europäischen Anforderungen an die Bejagung zu beachten. Saatkrähen sind in Anhang II Teil B der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) gelistet. Das bedeutet, dass sie daher nach Artikel 7 Abs. 3 der Vogelschutzrichtlinie nur in den Mitgliedstaaten bejagt werden dürfen, bei denen sie angegeben sind. Da sie für Deutschland nicht angegeben worden sind, ist eine Bejagung nicht möglich.

Im Rahmen des § 45 Abs. 7 BNatSchG hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit, die Problematik zu minimieren. Dies geht u. a. durch Ausnahmegenehmigungen zur Vergrämung außerhalb der Brutzeit. Astkappungen in den Brutbäumen sind dabei ein erprobtes Mittel, da die Art dann meist Bäume mit niedrigem Wuchs meidet. Dies gilt auch für Schäden auf Äckern. Hier stellt der Tatbestand der Entnahme von Vögeln die ultima ratio dar, der eine Alternativenprüfung vorangegangen sein muss. Schmutz, Saatschäden und Lärm beschränken sich weitgehend auf die Brutzeit. Diese dauert rund drei Monate und erstreckt sich von März bis Juni.

Da in Ackerbau und Sonderkulturen direkte Regulierungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen, werden alle alternativen Möglichkeiten geprüft und eingesetzt. Dazu gehören u. a. eine gute Saatbettvorbereitung, die richtige Ablagetiefe und die flächenhafte zeitgleiche Aussaat sowie die Einsaat von Zwischenfrüchten in Ackerbaukulturen. Neben anbautechnischen Maßnahmen im Ackerbau stehen diverse Verfahren auch für Sonderkulturen zur Verfügung, wobei die phonoakkustischen Geräte (Schussapparate u. a.) sowie Einnetzungen am wirksamsten sind. Um jagdrechtliche Eingriffe möglichst zu vermeiden, sollten diese Verfahren auch genutzt werden und praktikabel umsetzbar sein.



Sachverständige des Landesamtes für Umwelt und der SGD Süd empfehlen grundsätzlich, eine Saatkrähenkolonie nicht unnötig zu beunruhigen, um eine Aufsplitterung in mehrere kleinere Kolonien zu vermeiden.

Hier ist die Landesregierung in einem ständigen Dialog mit den Sachverständigen, um Problemfälle zu entzerren und Lösungen im Sinne des Artenschutzes und der betroffenen Landwirtinnen und Landwirte zu erreichen.

Vielen Dank!